

Auf Grund des eidlichen Sachverständigen-Gutachtens des Buchhändlers Ernst Gottlob Gustav Thomälen, welchem das Gericht — da der Sachverständige in Leipzig, also dem Hauptplatze des deutschen Buchhandels thätig ist — ausschlaggebendes Gewicht beimaß, war indessen als feststehend zu erachten, daß der Kläger, wenn schon er unwidersprochenermaßen dem Börsenverein deutscher Buchhändler nicht angehörte, gleichwohl berechtigt war, von den in der buchhändlerischen Verkehrsordnung niedergelegten Bestimmungen Gebrauch zu machen, da diese Bestimmungen eine Sammlung der im deutschen Buchhandel geltenden Geschäftssancen darstellen.

Es war sohin im Sinne des Absatzes 3 im Paragraph 33 dieser Verkehrsordnung dem Kläger das Recht zuzubilligen, daß er sich nicht die Rücksendung zur Ostermesse, sondern eine frühere Remission der à condition an den Beklagten überschickten Bücher vorbehalte, welchen Vorbehalt er dann aber auf der Begleitfaktura handschriftlich geltend zu machen oder an hervorragender Stelle in Druckschrift anzubringen hatte.

Eine solche handschriftliche Notiz ist denn auch seitens des Klägers auf der zu Gerichtshänden gelangten Begleitfaktura dahin angebracht worden, daß die Bücher bis 1. Februar 1894 zurückgeschickt werden müßten.

Doch wurde von Seite des Beklagten geltend gemacht, er habe diesen Vermerk nicht rechtzeitig, sondern erst nach dem bedungenen Remissionstermin wahrgenommen; auf den Bestellzettel, der ihm mit dem Ankündigungscircular des Werkes zu seinem Gebrauch vom Verleger übersendet worden sei, habe sich keine von dem üblichen Remissionstermin abweichende Bestimmung vorgefunden, und habe er deshalb nach buchhändlerischem Brauche annehmen müssen, es sei erst bis zur Ostermesse 1894 zu remittieren. Der dann allerdings auf der Begleitfaktura niedergeschriebene, aber hiebei vom Kläger in sehr nebensächlicher Form zum Ausdruck gebrachte Vermerk des kürzeren Remissionstermines sei dem Beklagten bei seinem großen Geschäft und mitten im Gedränge des Weihnachtsverkehrs entgangen und habe ihm auch trotz Aufwendung üblicher Sorgfalt entgehen müssen. Er habe von diesem Vermerk erst nach dem 1. Februar 1894 Kenntnis erhalten und am 3. März 1894 remittiert.

Die Sachverständigen bezeichneten denn auch übereinstimmend das diesbezügliche Verhalten des Klägers als ein illoyales und deponiertes, es sei sehr glaubhaft und durch die Umstände des Falles begründet, daß dem Beklagten, der durch gar nichts sonst auf eine Abänderung des üblichen Remissionstermines hingewiesen worden,

die Abänderung entgangen sei; es sei auch garnicht denkbar, daß in der kurzen Frist, die von dem Verleger dem Kommissionsbuchhändler gegönnt war, dieser sich mit einiger Aussicht auf Erfolg für das Werk hätte verwenden können, ja — so äußerten beide hier vernommene Sachverständige — man müsse geradezu annehmen, daß der Kläger es doloserweise auf ein Uebersehen seines Vermerkes durch den Empfänger abgesehen habe.

Wenn das Gericht mit diesen gutachtlichen Äußerungen zusammenhielt, daß es dem Beklagten gelang, den Nachweis für die am 3. März 1894 erfolgte Remission durch Zeugen Dager zu erbringen, während Kläger diese Remission fortwährend bestritten hatte, wenn das Gericht ferner erwog, daß festgestelltemaßen der Kläger in einer großen Reihe anderer Fälle mit zahlreichen Buchhändlern wegen desselben Verhaltens bei dem gleichen Werke in Konflikt geriet, wenn endlich ins Auge gefaßt wurde, daß Anhaltspunkte dafür, der Beklagte habe den verkürzten Remissionstermin wahrgenommen und trotzdem nicht remittiert, in der langwierigen Prozeßangelegenheit nicht zu Tage traten, so bildete sich, ohne daß es etwa noch erst eines beklaglichen Eides bedurft hätte, auf Grund des bisherigen Beweisergebnisses schon feste richterliche Ueberzeugung, es sei dem Gesamtvorbringen des Beklagten Glauben zuzubilligen und damit erwiesen, daß dieser von dem auf der Begleitfaktura vermerkten außergewöhnlichen Remissionstermin vor demselben Kenntnis nicht erlangt, also an ihn auch nicht gebunden war, da er ihn bei üblicher Sorgfalt nach Lage der Sache sehr wohl übersehen konnte.

Dienach war aber die thatsächlich erfolgte Remission als eine verspätete nicht zu erachten, der Beklagte also zur Zahlung des Kaufpreises nicht zu verurteilen, vielmehr die Klage abzuweisen — zumal die Beweiserhebung ergab, daß das Werk zur Zeit der Rücksendung noch nicht veraltet, also auch in dieser Hinsicht dem Kläger kein Nachteil erwachsen war.

Verkündet am 27. Januar 1896.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes. Genehmigt von der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 3. Mai 1896. Gültig vom 1. Juli 1896 ab. Anhang: Bestimmungen über die Ausnahme in das Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten a) des deutschen Buch- und Landkartenhandels, b) des deutschen Kunsthandels, c) des deutschen Musikalienhandels. Leipzig 1896, Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

## Sprechsaal.

### Das Urheberrecht an Illustrationen.

In Berlin hat sich ein Verband deutscher Illustratoren gebildet, dessen Ausschuh aus den Malern und Zeichnern Bahr, L. Dettmann, P. Fechner, E. Genseler, A. Krüger, Prof. L. Manzel, E. Röchling, J. Schlattmann, F. Starbina besteht und der einen juristischen Beirat in dem Rechtsanwalt P. Michaelis gefunden hat.

Dieser Verband ist zu dem Zwecke gegründet, die Berufsinteressen der deutschen Illustratoren zu wahren. In welcher Weise, ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Circular.

»Berlin, im Juni 1896.

»Sehr geehrter Herr!

»Am 17. April d. J. hat sich eine Vereinigung Deutscher Illustratoren gebildet, deren Ziel es ist, einen festgelegten Verband der Berufsgenossen zu errichten mit dem ausgesprochenen Zwecke, die näheren Berufsinteressen der Deutschen Illustratoren zu wahren.

»Eine aus den Unterzeichneten bestehende Kommission ist mit dem Auftrage gewählt worden, die Interessen der Berufsgenossen wahrzunehmen.

»In Erledigung dieses Auftrages beehren sich die Unterzeichneten namens und im Auftrage der in anliegender Liste verzeichneten Deutschen Illustratoren an die in Betracht kommenden Verleger und deshalb auch an Sie, sehr geehrter Herr, folgende Mitteilung zu richten.

1. Das Vervielfältigungsrecht einer Illustrationszeichnung gilt nur für diejenige Zeitung, bezw. Verlagswerk, für welche sie von dem Künstler geliefert ist, und nur für diejenige Auflage, für welche sie geliefert wird.
2. Jede weitere Vervielfältigung, Abdruck in einer anderen Zeitschrift, Zeitung, Kalender, Beilage, Buchwerk etc. auch desselben Verlages ist dem Verleger nur dann gestattet, wenn er sich mit dem Künstler entweder speziell oder generell über einen dafür an denselben zu zahlenden Prozentsatz des ersten Honorares verständigt hat.

3. Dasselbe gilt für den Fall einer Reproduktion in einer neuen Auflage desselben Verlages.

4. Der Erwerber des Reproduktionsrechts einer Illustrationszeichnung ist nicht befugt, Klischees, die von der Zeichnung genommen sind, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verleihen oder sonst zu vergeben, sofern er nicht generell oder speziell ein dahingehendes Abkommen mit dem Urheber der Zeichnung getroffen hat.

5. Der Verkauf von Klischees an Klischeehändler und Agenten ist überhaupt in Zukunft nicht mehr zulässig.

»Wir bitten, diese Maßnahme nicht als ein gegen die Verleger gerichtetes Kampfmittel, sondern nur als das notwendige Remedium gegen den jetzt überhand genommenen Mißbrauch zu betrachten, welcher namentlich durch den unkontrollierbaren Klischeehandel die Interessen der zeichnenden Künstlerschaft nicht bloß pekuniär, sondern auch künstlerisch schwer schädigt.

»Wir werden es uns angelegen sein lassen, im wohlverstandenen Interesse der Künstler und der Herren Verleger Normativ-Bestimmungen festzusetzen, nach welchen bei Erteilung eines Spezial-Auftrages für Zeichnungen den Herren Verlegern gegen eine geringe Quote des ursprünglichen Honorars die Reproduktionsrechte für Zwecke ihres eigenen Verlages (Nr. 2 und 3) und behufs Verwertung von Klischees (Nr. 4) ohne weiteres eingeräumt werden.

»Wir sind überzeugt, daß Sie die Berechtigung unserer Bestrebungen anerkennen und uns im Interesse der Kunst und des Buchhandels darin unterstützen werden, und würden sehr erfreut sein, Ihre Ansicht oder etwaige Vorschläge für die Normativ-Bestimmungen zu erfahren.

»Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Bahr, Prof. Ludw. Dettmann, Prof. Hanns Fechner, Prof. E. Genseler, A. Krüger, Prof. Ludw. Manzel, E. Röchling, J. Schlattmann, Prof. F. Starbina.

Dieses Vorgehen bedeutet eine ganz erhebliche, und im Vergleich zu dem Urheberrecht an Schriftwerken ungerechtfertigte Erweiterung der Rechte der Illustratoren.